

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 10

München, den 27. Mai 2013

Jahrgang 2013

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
26.03.2013	2236-9-1-2-UK Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe . . . . .	194
08.04.2013	2030-2-23-WFK Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung .	196
15.04.2013	2236-4-1-3-WFK Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik . . . . .	197
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst . . . . .</b>	—
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2236-9-1-2-UK

## Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 26. März 2013 (GVBl S. 235)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe - FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2005 (GVBl S. 574), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden jeweils das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ und die Abkürzung „FakO Sprachen“ durch die Abkürzung „FakOÜDol“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden in § 69 die Worte „, Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
  - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Worte „gleichwertig anerkannten Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen“ durch die Worte „der Staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten gleichwertig an-

erkannten Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Goethe-Instituts“ ein Komma und die Worte „das Goethe-Zertifikat C1“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
  7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“
    - b) Satz 2 wird aufgehoben.
    - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
  8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Studierende, die im Rahmen der erfolgreich abgelegten Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten in der Prüfungsaufgabe § 32 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erzielt haben, können vom Pflichtfach Nr. 13 der Stundentafel befreit werden, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Sprache als Zweite Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule als Erste oder Zweite Fremdsprache.“
    - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „Nummer 16“ werden durch die Worte „Nr. 20“ ersetzt.
    - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
  9. In § 13 Satz 2 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
  10. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

11. § 21 Abs. 4 wird aufgehoben.
12. In § 22 Abs. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
13. § 26 Abs. 6 wird Abs. 5.
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Für die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache werden in allen Fächern, auch in denjenigen, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, Jahresfortgangsnoten festgesetzt.“
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 3 können die Jahresfortgangsnoten in den Fächern der Nrn. 7.3 und 7.4 der Anlage bis spätestens vor der mündlichen Prüfung festgesetzt und mitgeteilt werden.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder wenn mehr als fünf Unterrichtstage im dritten Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.
15. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Jahresfortgangsnote“ durch das Wort „Jahresfortgangsnoten“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Goethe-Instituts“ die Worte „oder des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
17. § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Bewerber, die lediglich einzelne Teile der Abschlussprüfung im Rahmen einer Eignungsprüfung abzulegen haben, haben die Eignungsprüfung bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Eine Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit ‚ausreichend‘ bewertet wurde. <sup>3</sup>Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.“
18. In § 52 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 8 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 9 Satz 3“ ersetzt.
19. In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 8 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
20. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Die Regelungen in § 1 Nrn. 11, 14 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 15 gelten nicht für Studierende, die sich im Schuljahr 2012/2013 bereits im dritten Studienjahr befinden.

München, den 26. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2030-2-23-WFK

## Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenberufungsverordnung

Vom 8. April 2013 (GVBl S. 237)

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebenberufungsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2011 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29 Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 Nr. 2“.

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Auf beamtetes nichtwissenschaftliches Personal finden § 5 und auf entpflichtete Hochschullehrer der Erste, Dritte, Vierte und Fünfte Abschnitt Anwendung.“

3. In § 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Übertragung als Nebenamt auf beamtetes nichtwissenschaftliches Personal.“

4. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „an den nichtstaatlichen Hochschulen,“ und die Worte „an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder an den kommunalen Schulen“ gestrichen.

5. Es wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29  
Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 Nr. 2

Eine vor dem 1. Mai 2013 als allgemein erteilt geltende Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2013 geltenden Fassung bleibt für den fünfjährigen Erstgenehmigungs- oder vor dem 1. Mai 2013 begonnenen Verlängerungszeitraum, längstens bis zur Beendigung der Nebentätigkeit unberührt.“

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 8. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2236-4-1-3-WFK

## Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

**Vom 15. April 2013 (GVBl S. 239)**

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Gesamtergebnis ‚gut‘, ‚sehr gut‘ oder ‚mit Auszeichnung‘“ durch die Worte „Notendurchschnitt von mindestens 3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
- b) In Satz 3 einleitender Satzteil wird das Wort „‚befriedigend‘“ durch das Wort „‚ausreichend‘“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Fachrichtungen Klassik, Musical, Volksmusik und Rock, Pop, Jazz wird jeweils bei Nr. 2 Wahlfächer über dem Fach „Englisch (KI)“ folgendes Fach eingefügt:

- b) In der Fachrichtung Kirchenmusik wird bei Nr. 2 Wahlfächer über dem Fach „Englisch (KI)“ folgendes Fach eingefügt:

Fachrichtung Kirchenmusik (mit Klassikausbildung)	Wöchentliche Unterrichts- stunden im	
	ersten Schul- jahr	zwei- ten Schul- jahr
Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 15. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

Fachrichtung ....	Wöchentliche Unter- richtsstunden im		
	ersten Schul- jahr	zwei- ten Schul- jahr	päda- gogi- schen Auf- bau- jahr
Musikproduktion/ton- technische Medien (E/G)	2	2	–





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---